# Anlage 04 zu § 39 Abs.4 als Bestandteil der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

\_\_\_\_\_

Im Kontext mit der Neufassung der Grundordnung hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 2012 und 27. April 2012 die nachstehende Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Bestandteil der Grundordnung beschlossen. Die Zustimmung des Hochschulrates erfolgte am 28. Juni 2012.

#### Präambel

Das Grundgesetz verbürgt die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung. Es ist eine wichtige Aufgabe der Universität sicherzustellen, dass ihre Mitglieder entsprechend ihrer Stellung dieses Recht wahrnehmen können. Die Wissenschaftsfreiheit ist nicht schrankenlos. Sie findet ihre Grenzen in den Grundrechten, insbesondere auch in der Wissenschaftsfreiheit anderer, sowie in den fachspezifischen, aber auch fächerübergreifenden Grundsätzen wissenschaftlicher Praxis.

Diese Ordnung normiert in Ausgestaltung der gesetzlichen Ermächtigung in § 4 HochSchG zum Einen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre, die in die Lehre und die Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses einbezogen werden, zum Anderen das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die "Empfehlungen des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" werden durch diese Ordnung nicht berührt, soweit sie ihr nicht widersprechen. Allen Fachbereichen wird empfohlen, ebenfalls Empfehlungen zu beschließen, die diese Ordnung ergänzen und den Besonderheiten ihrer Fächer Rechnung tragen.

# 1.Teil Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

### § 1 Leitprinzipien

Die an der Universität wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet,

- nach den anerkannten Regeln des jeweiligen wissenschaftlichen Faches (lege artis) zu arbeiten,
- Forschungsergebnisse zu dokumentieren,
- sich im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern ehrlich zu verhalten,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

#### § 2 Aufgaben der Universität und der Fachbereiche

- (1) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat die Universität als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung geeignete Maßnahmen zu treffen, um wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer Mitglieder zu verhindern.
- (2) Die Fachbereiche stellen die Einbeziehung dieser Ordnung in die Lehre und die Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden sicher.

### § 3 Aufgaben der Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen

Die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen

- 1. haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten,
- 2. haben sicher zu stellen, dass Leitung, Aufsicht, Konfliktbeilegung und Qualitätssicherung eindeutig geregelt sind und tatsächlich wahrgenommen werden und
- 3. tragen die Verantwortung dafür, dass Graduierte, Promovierende und Studierende angemessen betreut werden und eine primäre Bezugsperson haben, die ihnen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

### § 4 Verantwortlichkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden

Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler müssen auch selber darauf bedacht sein, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre einzuhalten und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. In Zweifelsfällen haben sie den Rat ihres Arbeitsgruppenleiters oder ihrer Arbeitsgruppenleiterin, erfahrener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder der Ombudsperson einzuholen.

## § 5 Leistungs- und Bewertungskriterien

Bei allen Personalmaßnahmen - insbesondere bei Berufungen, Einstellungen und Beförderungen - gilt das Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2 GG). Bei Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade und Mittelzuweisungen haben Originalität und Qualität den Vorrang vor Quantität.

## § 6 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Daten und andere für Veröffentlichungen wesentliche Unterlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln des jeweiligen Faches in den Einrichtungen aufzubewahren, in denen sie entstanden sind.

### § 7 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind sämtliche Personen, die Miturheberinnen oder Miturheber im Sinne des § 8 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils aktuellen Fassung sind, als Mitverfasserinnen oder Mitverfasser zu benennen. Der Beitrag der einzelnen Mitverfasserinnen und Mitverfasser ist zu bezeichnen. Die Mitverfasserinnen oder Mitverfasser tragen die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung gemeinsam.
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des § 8 Urheberrechtsgesetz nicht erfüllen, dürfen nicht als Mitverfasserinnen oder Mitverfasser (Ehrenautorinnen oder Ehrenautoren) benannt werden.
- (3) Der wissenschaftliche oder sonstige wesentliche Beitrag von Personen, die keine Miturheberinnen oder Miturheber im Sinne von § 8 Urheberechtsgesetz sind, ist in Form einer Danksagung (Acknowledgement) angemessen zu würdigen. Der Beitrag der einzelnen Personen ist zu bezeichnen.
- (4) Allen an einem Forschungsvorhaben Beteiligten ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, die Miturheberschaft zu erwerben. Die dafür in Betracht kommen-den Personen sollen tunlichst schon vor Beginn der Durchführung des Vorhabens benannt werden.
- (5) Primärdaten, die einer Veröffentlichung zu Grunde liegen (Beobachtungen, Ergebnisse von Experimenten, Rechnungen usw.) sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution aufbewahrt werden, in der sie entstanden sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre seit dem Erscheinen der Veröffentlichung

# 2.Teil Wissenschaftliches Fehlverhalten

## § 8 Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Verhalten bei wissenschaftlicher Betätigung, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung die scientific community sei es die Gemeinde der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insgesamt, seien es die Angehörigen eines bestimmten wissenschaftlichen Faches oder einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar ansieht. Einen Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind, enthält Anlage 1.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch ergeben aus der Verschleierung des Fehlverhaltens anderer oder der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### 3. Teil

## Organe zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens

### § 9 Ombudsperson

- (1) Die Universität bestellt einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin mit nationalen und internationalen Erfahrungen zur Ombudsperson. Sie oder er und ihre oder seine Stellvertretung, die die Ombudsperson im Falle von ihrer Verhinderung vertritt, werden auf die Dauer von drei Jahren vom Senat gewählt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Aushändigung einer Bestellungsurkunde ernannt und im Vorlesungsverzeichnis namentlich aufgeführt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Ombudsperson hat die Aufgabe als neutrale und qualifizierte Ansprechpartnern oder neutraler und qualifizierter Ansprechpartner
  - 1. Mitglieder der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu beraten sowie
  - 2. den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Maßgabe von § 11 zu untersuchen.
- (3) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson Mitglieder der Universität, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen. Sie berät ferner solche Mitglieder der Universität, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwissenschaftler sowie Studierende, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.
  - (3) Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass er sich an die Ombudsperson gewendet hat. §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.

# § 10 Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Der Senat der Universität bestellt eine Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens, der folgende stimmberechtigte Mitglieder angehören:
  - 1 Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor aus dem Bereich Rechtswissenschaften,
  - 1 Studentin oder Student.
  - 1 Akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter

Für die vom Senat bestellten Mitglieder wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das das von ihm vertretene Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt. Als Verhinderung gilt auch Befangenheit im Sinne des § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Der Kommission gehört weiter als stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer des jeweils laufenden Verfahrens die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs an, dem die- oder derjenige angehört, gegen die oder den der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben wurde. Die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

Ferner gehören der Kommission mit beratender Stimme an:

- Die Ombudsperson sowie im Falle ihrer Verhinderung die gemäß § 9 Abs. 1 bestellte stellvertretende Ombudsperson,
- Ein externes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt hat und vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt wird. Wiederbestellung ist zulässig.

Die Mitglieder der Kommission sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind auf der universitären Homepage namentlich aufzuführen.

- (2) Die vom Senat bestellten Kommissionsmitglieder bestimmen untereinander eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Kommission hat die Aufgabe,
  - 1. die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beraten und
  - 2. den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Maßgabe von § 12 zu untersuchen.

#### 4. Teil

# Verfahren zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens

## § 11 Untersuchung durch die Ombudsperson

(1) Besteht der durch Tatsachen begründete Verdacht, dass sich ein Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, leitet die Ombudsperson von Amts wegen eine Untersuchung ein.

- (2) Jedes Mitglied der Universität hat den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Angabe der den Verdacht begründenden Tatsachen der Ombudsperson schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Ombudsperson teilt der oder dem Verdächtigten mündlich oder schriftlich unter Angabe der den Verdacht begründenden Tatsachen mit, wessen sie oder er verdächtigt wird. Der oder dem Verdächtigten ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Äußert sie oder er sich mündlich, fertigt die Ombudsperson eine Niederschrift, die sie der oder dem Verdächtigten übermittelt mit der Anheimgabe, Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorzutragen. Zieht die oder der Verdächtigte es vor, sich schriftlich zu äußern, hat die Ombudsperson ihr oder ihm dazu eine den Umständen entsprechende angemessene Frist einzuräumen. Die Identität der Person, die Anzeige erstattet hat, wird in dieser Phase des Verfahrens nicht ohne deren Einverständnis offengelegt, sofern sich das vermeiden lässt.
- (4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vorliegt, stellt sie das Verfahren durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht ein, den sie der oder dem Verdächtigten, der Anzeigeerstatterin oder dem Anzeigeerstatter, der oder dem Vorsitzenden der Kommission, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Verdächtigte angehört, bekannt gibt. Sind die Person, die Anzeige erstattet hat, die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Dekanin bzw. der Dekan der Ansicht, dass die Einstellung zu Unrecht erfolgt ist, können sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Abschlussberichts die Kommission auffordern zu untersuchen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die oder der Verdächtigte kann zu dem Abschlussbericht Stellung nehmen; die Ombudsperson leitet die Stellungnahme den in Satz 1 genannten Personen zu, wenn die oder der Verdächtigte dies beantragt.
- (5) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass der Verdächtigten wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist, stellt sie dies durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht fest, den sie der oder dem Verdächtigten, der Anzeigeerstatterin oder dem Anzeigeerstatter, der oder dem Vorsitzenden der Kommission, der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Verdächtigte angehört, bekannt gibt, oder überweist die Sache nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 der Kommission und teilt dies der oder dem Verdächtigten und der Person, die Anzeige erstattet hat, mit. Die Ombudsperson soll die Sache der Kommission überweisen, wenn der oder dem Verdächtigten ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Die Ombudsperson kann die Sache der Kommission überweisen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist.

### § 12 Untersuchung durch die Kommission

- (1) Die Kommission eröffnet ein Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens , wenn
  - 1. die Ombudsperson die Untersuchung eingestellt hat und die Anzeigeerstatterin oder der Anzeigeerstatter, die Präsidentin oder der Präsident oder die Dekanin bzw. der Dekan gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 die Kommission angerufen hat, sofern der Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht oder
  - 2. die Ombudsperson die Sache gemäß § 11 Abs. 5 der Kommission überwiesen hat.
    - Eröffnet die Kommission im Falle des Abs. 1 Nr. 1 das Verfahren mangels Anfangsverdacht nicht, teilt sie dies der Anzeigeerstatterin oder dem Anzeigeerstatter unter Angabe von Sachgründen mit.
- (2) Die Kommission entscheidet auf Grund der Ermittlungsergebnisse der Ombudsperson und erforderlichenfalls auf Grund eigener Ermittlungen. Diese kann auch die oder der Vorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm damit beauftragtes anderes Mitglied der Kommission anstellen. Der oder dem Verdächtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auf Antrag ist sie oder er von der Kommission mündlich anzuhören. §§ 88 bis 93 VwVfG gelten entsprechend.
- (3) Die Identität der Person, die Anzeige erstattet hat, soll nur dann offengelegt werden, wenn die oder der Verdächtigte sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
- (4) Gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der oder dem Verdächtigten wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vorzuwerfen ist, stellt sie die Untersuchung durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht ein, den sie der oder dem Verdächtigten, der Anzeigeerstatterin oder dem Anzeigeerstatter, der Ombudsperson, der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Verdächtigte angehört, bekanntgibt.
- (5) Gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der oder dem Verdächtigten wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist, stellt sie dies durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht fest, den sie der oder dem Verdächtigten, der Anzeigeerstatterin oder dem Anzeigeerstatter, der Ombudsperson, der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Verdächtigte angehört, bekannt gibt.

# § 13 Gemeinsame Vorschriften für die Ombudsperson und die Mitglieder der Kommission

- (1) Die Ombudsperson und die Mitglieder der Kommission nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. §§ 81 bis 87 VwVfG sind anzuwenden.
- (2) Für die Untersuchung durch die Ombudsperson und die Kommission gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. September 1976 (GVBI. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Ombudsperson und die oder der Vorsitzende der Kommission entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften.
- (4) Alle Mitglieder und Stellen der Universität haben die Ombudsperson und die Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. durch die Erstellung schriftlicher Stellungnahmen zu unterstützen. Darüber hinaus sind diese zur Aufklärung des Sachverhaltes durch Mitwirkung als Zeugen oder Sachverständige am Verfahren verpflichtet, sofern dies seitens der Kommission gewünscht wird.
- (5) Das Fehlverhalten kann als leichtes, mittleres, schweres oder besonders schwerwiegendes Fehlverhalten klassifiziert werden. Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere der Grad des Verschuldens (Vorsatz, Fahrlässigkeit), die dem Fehlverhalten zu Grunde liegende Begehungsweise (etwa die Dauer oder der Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses bzw. eines öffentlichen Amtes) sowie die Schwere der Folgen für die vom Fehlverhalten betroffenen Personen bzw. die betroffenen Institutionen. Dabei liegt ein schweres wissenschaftliches Fehlverhalten immer vor, wenn die sich aus einem wissenschaftlichen Betreuungsverhältnis ergebende Machtstellung zum Schaden der oder des Betreuten missbraucht wird.
- (6) Im Falle nach § 12 Abs. 4 Satz 2 festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens finden die Regelungen bezüglich der Erstattung der mit dem Verfahren verbundenen Auslagen nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

# **5.Teil Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

#### § 14 Sanktionen

(1) Hat die Ombudsperson oder die Kommission festgestellt, dass die oder der Verdächtigte sich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, prüfen die jeweils zuständigen Organe der Universität in eigener Verantwortung, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das Fehlverhalten zu ahnden und ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen. Beispiele für in Betracht kommende Sanktionen sind dieser Ordnung in Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Fachbereiche prüfen im Benehmen mit der Hochschulleitung, ob von dem Fehlverhalten betroffene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (beispielsweise übergangene Mitverfasserinnen oder Mitverfasser), Stellen (beispielsweise wissenschaftliche Einrichtungen, Förderer, Zeitschriften oder Standesorganisationen) oder die Öffentlichkeit von dem Fehlverhalten zu unterrichten sind, um Schäden zu beheben oder zu verhindern.

# Anlage 1 zur Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

**KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND** (entnommen aus der Verfahrensordnung der MPG vom 14.11.1997)

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

#### I. Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- 2. das Verfälschen von Daten, z.B.
- a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
- b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

## II. Verletzung geistigen Eigentums

- 1. in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
- a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- d) die Verfälschung des Inhalts oder
- e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- 2. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis;

## III.Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

# ANLAGE 2 ZUR ORDNUNG ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS IN FORSCHUNG UND LEHRE UND ZUM VERFAHREN ZUM UMGANG MIT VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

## KATALOG MÖGLICHER SANKTIONEN BZW. KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

(entnommen aus der Verfahrensordnung der MPG vom 14.11.1997)

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

#### I. Bei Arbeiterinnen und Arbeitern und Angestellten

- 1. Abmahnung
- 2. Außerordentliche Kündigung
- 3. Ordentliche Kündigung
- 4. Vertragsauflösung

#### II. Bei Beamtinnen und Beamten

Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

#### III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

- 1. Erteilung eines Hausverbots;
- 2. Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
- 3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
- 4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
- 5. Schadensersatzansprüche der Universität oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

## **IV.** Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Ermittlungsbehörden sind von der Hochschulleitung einzuschalten. Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens/

Geheimnisbereichs

§ 202a StGB: Ausspähen von Daten

§ 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse

2. Straftaten gegen das Leben und

Körperverletzung

§ 222 StGB: Fahrlässige Tötung

§§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder Fahrlässige Körperverletzung

3. Vermögensdelikte

§ 242 StGB: Diebstahl

§ 246 StGB: Unterschlagung

§ 263 StGB: Betrug

§ 264 StGB: Subventionsbetrug

§ 266 StGB: Untreue

4. Urkundenfälschung

§ 267 StGB: Urkundenfälschung

§ 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen

5. Sachbeschädigung

§ 303 StGB: Sachbeschädigung § 303a StGB: Datenveränderung

6. Urheberrechtsverletzungen

§ 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

### V. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nur von der Hochschule gezogen werden, die diese Grade verliehen hat. Diese ist über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere:

- 1. Entzug des Doktorgrades bzw.
- 2. Entzug der Lehrbefugnis.